

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/12e335a4-a4de-3432-9995-48d7dcd67bf>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Redaktionelle Abkürzung	ASiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-2

§ 20 ASiG - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 12 Abs. 1](#) zuwiderhandelt,
2. entgegen [§ 13 Abs. 1 Satz 1](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. entgegen [§ 13 Abs. 2 Satz 1](#) eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

